



Gesuch um Strassenaufbruchbewilligung für Gemeindestrassen

- ⇒ Bei Aufbrucharbeiten auf privaten Grundstücken oder Privatstrassen ist der Bauherr für die Einholung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers selbst verantwortlich (vor Beginn Bauarbeiten).
- ⇒ Für neue Leitungen oder Netzerweiterungen (NWE = neue Leitungen, egal ob Privatstrasse, Gemeindestrasse oder privater Grund) ist ein vollständiges Baugesuch einzureichen. Sie bedürfen einer Baubewilligung und einer Konzessionsbewilligung (letzteres gilt zusätzlich für Gemeindestrassen).

Ausführungsort

Betroffene Strasse und Grundstücke Nrn.:

Aufbruchbewilligung gelten für:

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wasser | <input type="checkbox"/> Kanalisation/Abwasser | <input type="checkbox"/> Fernwärme |
| <input type="checkbox"/> Telekommunikation | <input type="checkbox"/> Andere | |

Was wird gemacht:

- | | |
|------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Reparatur | <input type="checkbox"/> Abzweig (Feeder) für Hausanschlüsse |
| <input type="checkbox"/> Ersatz | <input type="checkbox"/> Unterstossung |

Genauere Beschreibung:

Termine

Baubeginn:

Bauende:

Gesuchsteller:

Firma:

Kontaktperson:

E-Mail Adresse:

Tel.-Nr.

Bauleitung:

Firma:

Kontaktperson:

E-Mail Adresse:

Gesuchsunterlagen

Situationsplan 1:500

Weitere Unterlagen:

Datum:

Unterschrift Bauherr:

Unterschrift Bauleiter:

Strassenaufbruchbewilligung

Das Gesuch wird unter Auflagen bewilligt.

Das Gesuch ist betreffend Baustart vor Baubeginn mit dem Bauamt zu koordinieren (über Bauamt).

Auflagen

- Mindestens 3 Wochen vor Baustart ist ein Informationsflyer mit:
 - ⇒ Baubeschrieb,
 - ⇒ Beginn und Ende der Bauarbeiten,
 - ⇒ Angabe des Bauherrn und
 - ⇒ Ansprechperson für Informationen oder Reklamationen mit Angabe der E-Mail-Adresse und der Telefon-Nummer an alle betroffenen Eigentümer
- Mindestens 3 Wochen vor Baustart ist dem Bauamt der Flyer als PDF für eine Medienmitteilung zuzustellen.
- Die Baustellen sind zu signalisieren.
- Die Strasse/en sind sauber zu halten.
- Bis zur Fertigstellung der Belagsarbeiten darf die Signalisation nicht entfernt werden.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist das Bauamt schriftlich zu informieren.

Sicherungsmassnahmen

Der unterzeichnende Gesuchsteller hat von den Sicherungsmassnahmen (Normenblatt SN 640 886) Kenntnis. Er erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Folgen und Schäden zu übernehmen.

Bauamt Vitznau

041 322 02 23
bauamt@vitznau.ch

Datum:



Name und Unterschrift

Zustellung im Original:

- Gesuchsteller

Kopie an:

- Bauleiter
- Ressort Infrastruktur und Geoinfra AG
- Bauamt